



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### IV. Nachtrag

vom 17.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW 2015, S.496), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S 136) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW), (GV.NRW.2016, S.559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 17.12.2024 den IV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021 wie folgt beschlossen:

#### § 1

##### **§ 4 Abs. 8 enthält folgende Neufassung:**

Die Einleitungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,25 €/m<sup>3</sup>

#### § 2

##### **§ 5 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d Abs. 1 0,78 €/m<sup>2</sup>

#### § 3

##### **§ 12 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:**

Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 91,95 € pro einleitendes Grundstück.

**§ 12 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:**

Für jede Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Abs. 4 und 5 erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Verwaltungsgebühr. Die Gebühr beträgt 119,99 € pro Entleerung.

**§ 4**

Dieser IV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 17.12.2021 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

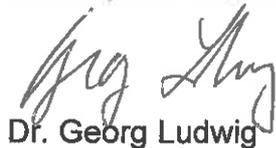
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.12.2024



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister